Gemeindeamt Kallham
Pol. Bez. Grieskirchen
Hauptstraße 1, 4720 Kallham
Tel.:07733/7355 -- Fax: 07733/7355-22
e-mail: gemeinde@kallham.ooe.gv.at
www.kallham.ooe.gv.at

22.06.2011

Wa-23/2-2011

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kallham vom 21.06.2011 mit der eine

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine **Abfallgebühr** zu entrichten.

§ 2
Höhe der Gebühren (inkl. 10 % USt.)

1) Die Abfallgebühr beträgt:
   a) je abgeführte Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt € 10,50
   b) je abgeführtem Abfallsack mit 60 Liter Inhalt € 10,50

2) Die Abfallgebühr für Biotonnenabfälle und Grünabfälle beträgt:
   je abgeführte Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt € 2,00

3) Die Abfallgebühr für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen:
   je abgeführte Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt € 10,50

§ 3
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind zur Zahlung fällig:

a) je zur Hälfte am 15. Mai und am 15. Oktober des laufenden Jahres, wenn das ganze Jahr der Abfuhrtermin 2-wöchentlich ist;
b) in allen übrigen Fällen zum 15. Mai des laufenden Jahres.

§ 6
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 16.12.2002 außer Kraft

Der Bürgermeister

Gottfried Pauzenberger

angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____

Gemeinderatssitzung am:	**geänderte §§**	**rechtskräftig ab:**
12.12.2023	§ 2 Abs. 1 und. 2	28.12.2023